

# SITZUNG

## öffentlich

**Gremium:** Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

**Sitzungstag:** Mittwoch, 19.05.2010

**Sitzungsort:** großen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 20:00 Uhr

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

#### 1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

#### Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Bedernik, Monika	
Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Richter, Sandra	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Walz, Martin	
Wölfel, Silvia	

#### Agendabeauftragte

Wittmann, Jutta	
-----------------	--

#### Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

#### Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

#### Verwaltung

Cervik, Jochen	
Schell, Arne	

**Schriftführerin**

Braun, Gabriele	
-----------------	--

Entschuldigt:

**Marktgemeinderatsmitglied**

Pfister, Andreas	
Wölfel, Ernst	

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Bürgerfragestunde
2. Überreichung der Urkunden für die Beetpatenschaften
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2010
4. Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 32 "Ebersbach-Gemeinschaftshaus";  
Behandlung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch;  
Billigungsbeschluss
5. Antrag des Trägervereins für Kindertagesstätten e. V. in Neunkirchen a. Brand auf  
Bedarfsanerkennung von 8 weiteren Plätzen für den Evangelischen Kinderhort,  
Fröschau 12
6. Anfragen

**Öffentlicher Teil****TOP 1****Bürgerfragestunde**

In der Bürgerfragestunde liegen keine Anfragen vor.

**Beschluss**

Ohne Beschluss

**TOP 2****Überreichung der Urkunden für die Beetpatenschaften**

Erster Bürgermeister Heinz Richter erwähnt, dass in Neunkirchen über 300 Pflanzbeete unterschiedlicher Form und Größe bestehen. Einige Bürger pflegen schon seit Jahren Beete in der Nähe ihres Anwesens.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde werden den ersten 16 Beetpatinnen und Beetpaten Urkunden überreicht. Erster Bürgermeister Heinz Richter bedankt sich im Namen des Marktes und des Marktgemeinderates für die Bereitschaft, eine Beetpatenschaft zu übernehmen.

**Beschluss**

Ohne Beschluss

**TOP 3****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2010****Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2010 zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 4**

**Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 32 "Ebersbach-Gemeinschaftshaus";  
Behandlung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch;Billigungsbeschluss**

**Sachverhalt**

Die Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner wurde beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“, Markt Neunkirchen am Brand, durchzuführen.

Entsprechend des Verfahrensstandes werden die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgestellt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat im Zeitraum vom 15.03.2010 bis zum 26.03.2010 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 12.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.04.2010 gebeten.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Billigungsbeschluss des vorliegenden Entwurfes zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch den Marktgemeinderat vorgesehen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen in Kurzform wiedergegeben und durch einen Beschlussvorschlag des Planungsbüros Höhen & Partner ergänzt.

## I. Sitzungsvortrag

### 1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgebracht:

#### mit Anregungen

1.1	LRA Forchheim, FB 41 Bauordnung	17.03.2010
1.2	LRA Forchheim, FB 44 Umweltschutz, Abfall- und Wasserrecht	18.03.2010
1.3	LRA Forchheim, FB 44 Immissionsschutz	(14.08.2009)
1.4	LRA Forchheim, FB 42 Naturschutz	(06.08.2009)
1.5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmale	06.04.2010
1.6	Wasserwirtschaftsamt Kronach	22.03.2010

#### ohne Anregungen

1.7	Regierung von Oberfranken	24.03.2010
1.8	LRA Forchheim, FB 52 Tiefbau	22.03.2010
1.9	LRA Forchheim, FB 64 Müllabfuhr	22.03.2010
1.10	LRA Forchheim Kreisheimatpfleger	26.03.2010
1.11	Staatliches Bauamt Bamberg	31.03.2010
1.12	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmale	30.03.2010
1.13	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	30.03.2010
1.14	E.On Bayern AG	19.03.2010
1.15	E.ON Netz GmbH	18.03.2010
1.16	Transpower Stromübertragungs GmbH	22.03.2010

#### ohne Äußerung

1.17	Vermessungsamt Forchheim
1.18	Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
1.19	FFW Neunkirchen am Brand

### 2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken abgegeben.

**Im Einzelnen ist vorzutragen:****1.1 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 41 Bauordnung,****Schreiben vom 03.02.2010**

Der Bebauungsplan in der Fassung des Vorentwurfs vom 24.02.2010 stellt einen einfachen Bebauungsplan dar. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO auf Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen ist.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des Verfahrens weiter präzisiert und durch eine Begründung mit Umweltbericht ergänzt, so dass nach Satzungsbeschluss kein einfacher Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt wird.

**1.2 Landratsamt Forchheim, Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht und****Wasserrecht, Schreiben vom 18.03.2010****1. Bodenschutz**

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt.

Es wird folgender Hinweis für den Bauleitplan gegeben: *„Werden bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren“.*

**2. Bauleitplanung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt an den südlichen Ortsrand von Ebersbach an und ist nach dem gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Neunkirchen am Brand von 2005 dem Außenbereich zuzuordnen. Es sollte geprüft werden, ob auch der Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich geändert werden muss.

Dem Vorentwurf liegen noch keine Begründung und Umweltbericht bei.

**3. Schallschutz**

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind eine Bestandsaufnahme der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen als auch umgekehrt eine Prognose der durch die Planung verursachten Immissionen auf benachbarte Nutzungen zu ermitteln und in die Begründung aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nutzung von Gemeinschaftshäusern je nach Art und Umfang der Nutzung Beeinträchtigungen vorwiegend als Lärmbelastigungen auf benachbarte Wohnbebauung hervorgerufen werden. Insbesondere wenn Veranstaltungen stattfinden sollen, die sich in die Nachtzeit erstrecken (nach 22 Uhr) ist durch den KFZ-Verkehr von und zu den Parkplätzen Lärm verbunden. Um eine Überschreitung des Immissionsschutzwertes zu verhindern, ist zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächst gelegenen Immissionsort ein Abstand von 19 m erforderlich, wenn sich der Immissionsort in einem Dorfgebiet befindet.

**Beschlussvorschlag**

Zu 1.: Der Hinweis zu dem Altlastenverdacht wird im Bebauungsplan unter IV.Hinweise aufgenommen.

Zu 2.: Der Bebauungsplan wird detaillierter dargestellt und mit einer Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Es ist seitens des Marktes Neunkirchen am Brand geplant, den Flächennutzungsplan dementsprechend zu ändern.

Zu 3.: Unter dem Punkt Immissionsschutz werden in der Begründung Lärm, der auf das Plangebiet wirkt und der vom Plangebiet ausgehen kann sowie Geruchsmissionen z.B. durch das Fahrsilo näher untersucht und beschrieben. Der geforderte Mindestabstand von 19 m zwischen dem Parkplatz des Gemeinschaftshauses und der geplanten Wohnbebauung wird auf dem Plan festgesetzt.

### **1.3 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 44 Immissionsschutz,**

#### ***Schreiben vom 14.08.2009 im Rahmen der Voranfrage***

Die Baugrenzen für die geplanten Wohnhäuser im Dorfgebiet sind so festzulegen, dass ein Mindestabstand zum landwirtschaftlichen Fahrsilo von 27 m eingehalten wird. Unter der Voraussetzung einer guten Praxis in der Landwirtschaft ist dann gewährleistet, dass die Bewohner keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgesetzt sind. Die Lage des Fahrsilos ist im Planteil einzuzeichnen. Ggf. sind weitere das Plangebiet tangierende Lärm- und Geruchsquellen anzugeben.

#### **Beschlussvorschlag**

Das Fahrsilo und der Mindestabstand von 27 m vom Fahrsilo zu der geplanten Wohnbebauung wurden im Planteil festgesetzt. Weitere das Planungsgebiet tangierende Lärm- und Geruchsquellen werden unter III. Textliche Festsetzungen Punkt 1.4 Immissionsschutz und in der Begründung erläutert.

### **1.4 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 42 Naturschutz,**

#### ***Schreiben vom 06.028.2009 im Rahmen der Bauvoranfrage***

##### **1. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Ausweisung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf und als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO ist als Eingriff im Sinne des Art. 6 BayNatSchG zu bewerten, weil durch das Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt werden kann. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden.

In jedem Fall ist ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung des Baugebietes und zur Lebensraumverbesserung dargestellt sind. Augenmerk ist auf die Eingrünung des südlichen Ortsrandes zu legen.

##### **2. Feuchtwald**

Es ist sicherzustellen, dass der westlich gelegene Feuchtwald durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Der Feuchtwald wurde in der amtlichen Biotopkartierung unter der Objektnummer 6332-212-002 erfasst und fällt unter den Schutz des Art. 13d BayNatSchG. Danach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beschädigung führen können, unzulässig. Es ist zu prüfen, inwieweit sich die zusätzliche Versiegelung durch die geplante Bebauung auf den Wasserhaushalt des Feuchtwaldes auswirken kann.

### **Beschlussvorschlag**

Zu1.: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird angewendet. Im Laufe des Verfahrens wird geprüft, ob die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches oder außerhalb als Ausgleichsbebauungsplan festgesetzt wird. Maßnahmen zur Begrünung werden im Planteil unter III.Textliche Festsetzungen festgesetzt und in der Begründung erläutert. Insbesondere die Eingrünung des südlichen Ortsrandes erfolgt mit der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Bepflanzungen.

Zu 2.: Eine mögliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Feuchtwaldes kann durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden, da da Plangebiet höhenmäßig unterhalb des Feuchtwaldes liegt. Die Entwässerung des Feuchtwaldes zum Entwässerungsgraben an der Straße wird im Bebauungsplan durch ein Leitungsrecht gesichert.

## **1.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmale,**

### **Schreiben vom 06.04.2010**

1. Im Planungsgebiet liegt das Bodendenkmal 4-6332-0112 Siedlung Vorgeschichte. Nach der bundesgesetzlichen und bayerischen Rechtslage sowie der aktuellen Rechtssprechung hat die Gemeinde vorrangig alles zu tun, um eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung der Bau- und Bodendenkmale im Planungsgebiet aktiv zu verhindern. Die Bau- und Bodendenkmäler im Planungsgebiet müssen sowohl vom Vorhabensträger als auch von der planenden Gemeinde bereits im Verfahren der Bebauungsplanaufstellung als eine rechtliche Gegebenheit angesehen werden.

2. Die dort vorgesehene Bebauung steht von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung der Bau- und Bodendenkmäler. Wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung für eine Fläche, in der Bodendenkmäler vermutet werden, betreibt, ist dieser als Veranlasser der Grabungen anzusehen. Der Veranlasser hat die fachkundigen Rettungsgrabungen und die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten durchführen zu lassen, die jeweiligen Kosten in den Vorhabenshaushalt einzustellen und zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen können und eine längere Planungsphase erfordern.

3. Es wird darum gebeten, folgenden Wortlaut als Festsetzung zu übernehmen:  
*„Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.*

*Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD durchzuführen. Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierungen und Ausgrabungen zu tragen. Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die*

*vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.“*

### **Beschlussvorschlag**

Zu 1.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Sondierungen hinsichtlich des Bodendenkmals wurden in Abstimmung mit dem BLfD am 29.04.2010 vom Markt Neunkirchen am Brand auf dem Grundstück für die geplante Errichtung des Gemeinschaftshauses Fl.Nr. 1407/5 durchgeführt. Bei drei Querschürfungen über die gesamte Grundstücksbreite wurden keine Bodendenkmäler aufgefunden. Weitere Sondierungen sind somit auf diesem Grundstück nicht erforderlich.

Sondierungen auf dem Grundstück mit der geplanten Wohnbebauung Fl.Nr. 1407/4 sind vor Beginn der Bauarbeiten noch erforderlich.

Zu 3.: Der gewünschte Wortlaut zu den Bodendenkmälern wird auf dem Plan unter IV.Hinweise und in die Begründung aufgenommen.

## **1.6 Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 22.03.2010**

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasser- und Abwasserentsorgung stattfinden soll.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Der Plan und die Begründung dementsprechend ergänzt.

## **1.7 Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 24.03.2010**

Gegen die Bauleitplanung werden keine Einwände erhoben.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **1.8 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 52 Tiefbau, Schreiben vom 22.03.2010**

Eine Stellungnahme zum Bebauungsplan entfällt.

### **Beschlussvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen.

## **1.9 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 64 Müllabfuhr, Schreiben vom 22.03.2010**

Zum Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.10 Landratsamt Forchheim, Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 26.03.2010**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Gemeinschaftshaus im Ortsteil Ebersbach.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.11 Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 31.03.2010**

Gegen die Erstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg keine Bedenken.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmale,  
Schreiben vom 30.03.2010**

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.13 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West,  
Schreiben vom 30.03.2010**

Zum Bebauungsplan wird keine Äußerung gegeben.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.14 E.ON Bayern AG, Schreiben vom 19.03.2010**

Im Plangebiet sind keine Versorgungsanlagen der E.ON Bayern AG vorhanden. Das Baugebiet kann aus dem vorhandenen Ortsnetz mit elektrischer Energie versorgt werden. Zum Bebauungsplan gibt es keine Einwendungen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.15 E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 18.03.2010**

Belange des Unternehmens werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Unternehmens.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**1.16 Transpower Stromübertragungs GmbH, Schreiben vom 22.03.2010**

Belange des Unternehmens werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Unternehmens.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend wird vorgeschlagen, das Verfahren mit dem Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.05.2010 weiterzuführen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

**Beschluss**

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Marktgemeinderat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
3. Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“, Variante B\*), Markt Neunkirchen am Brand in der Fassung vom 19.05.2010 einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

\*) Wohnhäuser mit getrenntem Baurecht, Firstrichtung Ost-West

**TOP 5****Antrag des Trägervereins für Kindertagesstätten e. V. in Neunkirchen a. Brand auf Bedarfsanerkennung von 8 weiteren Plätzen für den Evangelischen Kinderhort, Fröschau 12****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag des Trägervereins für Kindertagesstätten e.V. in Neunkirchen am Brand vom 29.04.2010 auf Bedarfsanerkennung von 8 weiteren Plätzen für den bestehenden Evangelischen Kinderhort, Fröschau 12, zur Kenntnis.

Der Trägerverein für Kindertagesstätten e.V. begründet seinen Antrag damit, dass für das Schuljahr 2010/2011 bei Vollbesetzung bereits eine Warteliste von 9 Kindern bestehe. Für das Schuljahr 2011/2012 zeichnet sich ebenfalls bereits jetzt ein höherer Bedarf ab.

Als weitere Gründe führt der Trägerverein an, dass Empfehlungen des Landratsamtes auf Aufnahme förderbedürftiger Kinder wegen Vollbesetzung abgelehnt werden mussten, und durch die beschränkte Aufnahmemöglichkeiten des Kinderhorts im Kath. Kindergarten St. Elisabeth (nur Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe) ein zusätzlicher Bedarf entsteht. Eltern, die Wert auf intensive Hausaufgabenbetreuung und Öffnung in den Ferien legen, würden ihre Kinder im Hort anmelden.

Das Erweiterungskonzept wurde im Rahmen eines Ortstermins am 22.04.2010 durch das Landratsamt Forchheim befürwortet. Die erforderlichen Räumlichkeiten würden durch Anmietung weiterer Flächen im Anwesen selbst zur Verfügung stehen.

Für die Ausstattung der hinzukommenden Räume wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 4.000 € beantragt. Für die Anmietung der im Erdgeschoss freigewordenen Wohnung mit einer Größe von 40 m<sup>2</sup> wird eine Erhöhung des Mietzuschusses von 1.000 € auf 1.225 € beantragt (5,63 €/m<sup>2</sup>).

Die Verwaltung nimmt zum vorliegenden Antrag wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat zuletzt in der Zeit vom 24.04. bis 11.05.2009 eine Erhebung zur Feststellung des Bedarfs an Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter durchgeführt. Diese war durch den Antrag des St. Elisabethenvereins die Gesamt-Bedarfsplanung und –Anerkennung für den Markt Neunkirchen a. Brand vom 25.02.2008 durchgeführt worden. Für eine Bedarfsanerkennung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG muss der Bedarf entsprechend festgestellt werden.

Für die Bedarfserhebung wurden insgesamt 775 Erhebungsbogen an die Neunkirchener Kindergärten und Schulen ausgegeben. Gleichzeitig wurde am 01.05.2009 im Mitteilungsblatt darüber informiert. Bis 11.05.2009 waren 84 Erhebungsbogen mit Angaben zu 90 Kindern zurück gesandt worden. Das entspricht einer Rücklaufquote von knapp 12 %.

**47** der 90 Kinder benötigen einen Hortplatz.

15 Eltern haben die Mittagsbetreuung für ausreichend angegeben.

Die restlichen 28 Kinder benötigen keine Betreuung nach der Schule.

Von den 47 Kindern mit Bedarf an einem Hortplatz haben 42 Betreuungsbedarf während der Ferien. Hier sind vor allem die Oster-, Pfingst- und Sommerferien angegeben worden. Die restlichen 5 Kinder haben keinen Bedarf in den Ferien.

Von den 15 Kinder, welche die Mittagsbetreuung bevorzugen, haben 8 Kinder Betreuungsbedarf währen der Ferien.

Von den 28 ohne Betreuungsbedarf haben 4 Kinder trotzdem während der Ferien ein paar

Wochen Betreuungsbedarf.

Verteilt auf die kommenden Betreuungsjahre ist festzustellen, dass ab September 2009 **29** Kinder, ab September 2010 **36** Kinder und ab September 2011 **28** Kinder einen Hortplatz benötigen.

Dem angemeldeten Bedarf können derzeit 25 Hortplätze im bestehenden Kinderhort des Trägervereins für Kindertagesstätten e.V. gegenüber gestellt werden. Daneben steht die Mittagsbetreuung in der Grundschule Neunkirchen a. Brand zur Verfügung. Lt. Aussage des Trägervereins ist der Kinderhort ab September 2009 bereits ausgebucht. Es bestand eine Warteliste mit sechs Kindern.

Nachdem fast alle Eltern im Erhebungsbogen freiwillig den Nachnamen und die Adresse angegeben haben, konnten die Anmeldungen im bestehenden Kinderhort für September 2009 mit den Angaben in den Erhebungsbogen abgeglichen werden. Es konnte festgestellt werden, dass lediglich für die sechs Kinder auf der Warteliste jeweils ein Erhebungsbogen abgegeben wurde. Das lässt erkennen, dass es sich bei den 29 Kindern, die sich über die Erhebungsbogen für September 2009 angemeldet haben, um einen zusätzlichen Bedarf handelt, der mit der bestehenden Einrichtung derzeit nicht gedeckt werden kann.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Wie diese Verpflichtung erfüllt wird, ist im Landesrecht durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geregelt. Nach Art. 5 BayKiBiG sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Mit der oben dargestellten Erhebung wurde auch deutlich, dass der Betreuungsbedarf während der Ferien sehr hoch ist. Eine umfassende Ferienbetreuung wird in erster Linie von Kinderhorten angeboten. Ansonsten hat sich gezeigt, dass zum festgestellten Betreuungsbedarf die bereits belegten Plätze hinzuzurechnen waren, da diese Eltern keinen Erhebungsbogen mehr abgegeben haben.

Eine telefonische Anfrage am 11.05.2010 im kath. Kindergarten/Kinderhort des St. Elisabethenvereins hat ergeben, dass im Schuljahr 2009/2010 insgesamt 10 Kinder untergebracht waren. Für das Schuljahr 2010/2011 liegen 14 Anmeldungen vor. Im Hinblick auf den Personalschlüssel sieht man derzeit 15 Kinder im Hort als Obergrenze an. Da die Bedarfsanerkennung für den Hort im Kath. Kindergarten aber auf 20 Plätze abstellte, könnte es sein, dass gerade diese 5 nicht ausgeschöpften Plätze im kommenden Schuljahr im Betreuungsangebot fehlen.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die beabsichtigte Einrichtung von Ganztagesgruppen an der Hauptschule. Seitens der Hauptschule wurden 2 Ganztagesgruppen beantragt. Wie Ende April bekannt wurde, wird das Kultusministerium nur eine beschränkte Anzahl von Ganztageszügen bewilligen. Mit einer Entscheidung kann frühestens im Juli 2010 gerechnet werden.

Die Umfrage des vergangenen Jahres hat weiter gezeigt, dass im Schuljahr 2010/2011 der Bedarf vorübergehend höher ist als im darauffolgenden Jahr.

Da die Entwicklung der Nachfrage für Betreuungsangebote noch nicht vollständig abgesehen werden kann, muss eine kurz- bis mittelfristige Lösung für den festgestellten Betreuungsbedarf der Kinder über sechs Jahre gefunden werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Bedarf für acht neu zu schaffende Hortplätze im

Evangelischen Kinderhort, vorerst für ein Betreuungsjahr, anzuerkennen. Mit Ablauf des Schuljahres 2010/2011 würden die befristeten Bedarfsanerkennungen für den Kinderhort im Kath. Kindergarten mit 20 Plätzen und die oben vorgeschlagene Bedarfsanerkennung für den Evang. Kinderhort mit acht Plätzen auslaufen.

Im ersten Halbjahr soll die Verwaltung eine fundierte Bedarfsanalyse durchführen, um den weiteren Bedarf festzustellen.

Ferner schlägt die Verwaltung vor, die Erhöhung des monatlichen Mietzuschusses entsprechend zur Bedarfsanerkennung auf 1 Jahr zu befristen (bis 31.08.2011).

Weiterhin wird für eine anschließende Anerkennung vorgeschlagen, eine Kooperationsvereinbarung in Anlehnung an die bestehenden Vereinbarungen bei den Kinderkrippen abzuschließen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Der Mehrbedarf an acht weiteren Betreuungsplätzen im Kinderhort des Trägervereins führt bei der kindbezogenen, kommunalen Förderung unter der Haushaltsstelle 0.4645.7008, bezogen auf des Haushaltsjahr 2010 für vier Monate (vom 01.09. bis 31.12.2010) zu Mehrausgaben von **€ 2.655,68** (8 Kinder x 995,88 €/Kind/Jahr für eine durchschnittl. Betreuung von 3-4 h tägl. / 12 Monate x 4 Monate). Der Haushaltsansatz von € 58.000 bezieht sich nur auf die tatsächlich belegten 25 Plätze.

Für den laufende Mietzuschuss in Höhe von € 1.000 monatl. Besteht bei der Haushaltsstelle 0.4645.6770 ein Ansatz von € 12.000. Der Antrag für eine Erhöhung auf € 1.225 führt zu Mehrausgaben von **€ 900** in 2010.

Für die Hortgruppe im kath. Kindergarten besteht bei der Haushaltsstelle 0.4644.7008 ein Ansatz von € 320.000. Der tatsächliche Zuschussbedarf wird voraussichtlich € 316.000 betragen, da im Betreuungsjahr 09/10 nur 10 Kinder betreut wurden. Daraus ergeben sich freie Mittel von rd. € 4.000.

Für den beantragten einmaligen Investitionszuschuss von € 4.000 sind im Haushaltplan keine Mittel vorgesehen. Eine Deckung durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle im Vermögenshaushalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht definitiv feststell- und zuordenbar.

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bedarf für acht neu zu schaffende Hortplätze im Evangelischen Kinderhort, vorerst für ein Betreuungsjahr, anzuerkennen. Mit Ablauf des Schuljahres 2010/2011 würden die befristeten Bedarfsanerkennungen für den Kinderhort im Kath. Kindergarten mit 20 Plätzen und die oben vorgeschlagene Bedarfsanerkennung für den Evang. Kinderhort mit acht Plätzen auslaufen. Im ersten Halbjahr 2011 soll die Verwaltung eine fundierte Bedarfsanalyse durchführen, um den weiteren Bedarf festzustellen.

### **Protokollnotiz:**

Bei Zuschussanträgen soll die Verwaltung grundsätzlich den Finanzstatus überprüfen. Ferner ist die mittelfristige Ausbauplanung des St. Elisabethenvereins abzufragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 6****Anfragen**

Erster Bürgermeister Heinz Richter gibt Folgendes bekannt:

- Die noch ausstehenden Satzungen für den Satzungsordner der Marktgemeinderäte wurden vorgelegt.
- Die erste Arbeitskreissitzung „Ansbacher Straße“ hat stattgefunden. Nach anfänglichen Spannungen hat sich ein konstruktives Gespräch ergeben. Der nächste Termin steht bereits.
- Die Raiffeisenbank Neunkirchen am Brand hat als Zuschuss für den Multifunktionsplatz 500 € gespendet.
- Die Vorstellungsgespräche Jugendpfleger werden am 27.05.2010 ab 10:30 Uhr stattfinden. Die Fraktionssprecher bzw. deren Vertreter sind eingeladen.
- Die Besichtigung der Immobilien des Marktes soll am Samstag, 03.07.2010 stattfinden. Es ergeht noch gesonderte Einladung.
- In Beantwortung der Anfrage der Marktgemeinderätin Monika Bedernik vom März hinsichtlich eines kürzeren Abrechnungszeitraumes bei den Wassergebühren wird mitgeteilt, dass sich die geringfügige Unterdeckung aus 2008 mit der geringfügigen Überdeckung aus 2009 ausgleicht. Detailliertere Informationen erfolgen im Zwischenbericht zum Haushalt Mitte des Jahres.
- Der in der Presse genannte Zuschuss der Landesstiftung für das Gemeinschaftshaus Ebersbach war der Höhe nach nicht ganz korrekt. Der Zuwendungsbescheid liegt vor. Der Zuschuss war in der Kostenschätzung anlässlich der Haushaltsberatungen bereits eingerechnet.

Marktgemeinderat Karl Germeroth berichtet von einem Gespräch mit Herrn Franke/Firma „Perfektsolar“, der die Überschüsse aus der Veranstaltung mit Herrn Dr. Franz Alt im Zehntspeicher für den Multifunktionsplatz spendet.

Marktgemeinderat Martin Mehl geht auf den in der Presse erwähnten Zuschuss für den Bahnhof ein. Erster Bürgermeister Heinz Richter antwortet, dass weder im Landratsamt noch beim Heimat- und Trachtenverein davon etwas bekannt ist. Die Verwaltung wird dem nachgehen.

**Beschluss**

Ohne Beschluss

**Für die Richtigkeit:**

Heinz Richter  
1. Bürgermeister

Gabriele Braun  
Schriftführer/in